

**Promotionsordnung**  
**des**  
**Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**  
**der**  
**Universität - Gesamthochschule Siegen**

Vom 12. März 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ordentliche Promotion
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Berechtigung zur Promotion
- § 4 Promotionsfächer
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Promotionsleistungen
- § 7 Promotionsausschuß
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachten
- § 10 Aufgaben der Promotionskommission
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Gesamtnote der Promotion
- § 14 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 15 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 16 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **§ 1 Ordentliche Promotion**

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

- Doktorin oder Doctor rerum politicarum -  
(Dr. rer. pol.)

aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

## **§ 2 Ehrenpromotion**

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen als Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber

- Doktorin oder Doctor rerum politicarum honoris causa -  
(Dr. rer. pol. h. c.)

verleihen.

## **§ 3 Berechtigung zur Promotion**

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG oder mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b UG mit zusätzlich anerkannten Forschungsleistungen nach dem Beschluß des Gründungssenats vom 8. Februar 1982 sowie Habilitierte.

## **§ 4 Promotionsfächer**

Promotionsfächer sind die in der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Siegen aufgeführten Fächer der Diplomprüfung II.

## § 5

### Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen setzt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluß oder Staatsexamen alternativ voraus:
  - a) Das Bestehen der Diplomprüfung für Volkswirte, Kaufleute oder Ökonomen nach Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität.
  - b) Das Bestehen der Diplomprüfung für Wirtschaftsingenieure nach Abschluß eines wissenschaftlich grundständigen Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an einer deutschen Universität.
  - c) Das Bestehen der Diplomprüfung für Wirtschaftsinformatiker nach Abschluß eines wissenschaftlich grundständigen Studienganges Wirtschaftsinformatik bzw. bei konsekutiven integrierten Studiengängen das Bestehen der Diplomprüfung II an einer deutschen Universität.
  - d) Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre an einer deutschen Universität.
  - e) Den Abschluß eines anderen wissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität mit einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden Abschlußnote (Prädikatsexamen) sowie ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen mit erfolgreicher Teilnahme an einer mündlichen Prüfung in der Volkswirtschaftslehre sowie der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre von jeweils 30 Minuten Dauer.
  - f) Den Abschluß eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität, dem sich eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit an einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen anschließen muß.
  - g) Das Bestehen der Diplomprüfung nach Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Universität mit mindestens der Note "gut" sowie ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen mit erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Prüfung sowie an einem Seminar im Promotionsfach, dem die Dissertation zugeordnet werden soll.
  - h) Den Abschluß eines Studienganges Wirtschaft an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen mit mindestens der Note "gut" sowie ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen mit erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Promotionsfach, dem die Dissertation zugeord-

net werden soll, sowie, in Abhängigkeit vom Promotionsfach, in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre.

- (2) Die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen setzt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluß einer ausländischen Universität den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität voraus. Der an der ausländischen Universität erworbene Abschluß muß der Diplomprüfung II an der Universität - Gesamthochschule Siegen gleichwertig sein. Bei wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen von mindestens nahezu 50 vom Hundert in einem Studium muß ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Siegen mit erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Promotionsfach, dem die Dissertation zugeordnet werden soll, sowie, in Abhängigkeit vom Promotionsfach, in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre absolviert werden.
- (3) Ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs hat gegenüber dem Promotionsausschuß schriftlich zu bekunden, daß es ein wissenschaftliches Interesse an der anzufertigenden Dissertation einer Bewerberin oder eines Bewerbers besitzt und diese oder diesen als Doktorandin oder Doktorand annimmt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In dem Antrag ist der Nachweis über den Studienabschluß gemäß Absatz 1 oder 2 sowie über die Betreuung des Promotionsvorhabens gemäß Absatz 3 zu führen und das Promotionsfach zu benennen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuß. Wird der Antrag abgelehnt, ist diese Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe e, g und h sowie des Absatzes 2 Satz 3 haben die Antragstellerinnen oder Antragsteller ihre Zulassung zum Promotionsverfahren vor Aufnahme der zusätzlichen, auf die Promotion vorbereitenden Studien zu beantragen. Der Promotionsausschuß legt im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß Absatz 3 die zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise und die sonstigen Anforderungen vor Aufnahme der Studien fest.

## **§ 6**

### **Promotionsleistungen**

- (1) Durch die Promotion soll die Befähigung zu besonderer wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Rigorosum).

- (2) Die Dissertation muß einen selbständigen, weiterführenden Forschungsbeitrag leisten und erkennen lassen, daß ein wissenschaftliches Problem sachgemäß bearbeitet und das Ergebnis angemessen dargestellt worden ist. Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung von Teilen der Arbeit steht der Annahme als Dissertation nicht entgegen.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Rigorosum über die Dissertation sowie über ausgewählte Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Die angrenzenden Gebiete werden von der oder dem Promovierenden durch zwei Fächer bezeichnet, die der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften, Diplomprüfung II, mit den Studienabschlüssen Diplom-Kauffrau oder Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirtin oder Diplom-Volkswirt an der Universität - Gesamthochschule Siegen zu entnehmen sind. Eines der Fächer muß dem Katalog der Pflichtfächer, das andere Fach kann dem Katalog der Wahlpflichtfächer entnommen werden.

## § 7

### **Promotionsausschuß**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuß (Promotionsausschuß) und betraut ein promotionsberechtigtes Mitglied mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG mit dem Vorsitz, ein zweites promotionsberechtigtes Mitglied mit dem stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören fünf promotionsberechtigte Mitglieder, von denen vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student des Hauptstudiums II an. Die Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG müssen die Mehrheit innerhalb der Gruppe der promotionsberechtigten Mitglieder stellen.
- (3) Dem Promotionsausschuß obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 und 5,
  2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1,
  3. die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 9 Abs. 3 bis 7,
  4. die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 9 Abs. 8,
  5. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2,

6. die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2,
  7. die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 16 Abs. 3,
  8. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (4) Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 8**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der oder dem Promovierenden bekannt ist,
  2. der Nachweis über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 sowie über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2,
  3. ein tabellarischer Lebenslauf,
  4. mindestens zwei Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift,
  5. eine Erklärung der oder des Promovierenden, daß sie oder er die Dissertation selbstständig verfaßt und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat,
  6. eine Erklärung der oder des Promovierenden, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
  7. ein Vorschlag für die erste und zweite Gutachterin oder den ersten und zweiten Gutachter der Dissertation,
  8. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 6 Abs. 4 mit einem Vorschlag bezüglich der Prüferinnen oder Prüfer,
  9. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
  10. gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachten**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Bestimmungen nach §§ 3, 4, 5 und § 8 nicht erfüllt sind. Sie muß abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachlich kompetente begutachtende Person dem Fachbereich angehört. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist diese Entscheidung der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuß wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Promovierenden nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 und 8 eine Promotionskommission. Dem Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter soll im Regelfall gefolgt werden.
- (4) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei promotionsberechtigten Mitgliedern, die aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wählen. Der Promotionskommission gehören in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung an.
- (5) Erstellt eine Professorin oder ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b UG mit zusätzlich anerkannten Forschungsleistungen das Erstgutachten der Dissertation, müssen das Zweitgutachten und gegebenenfalls weitere Gutachten von der Gruppe der Professorinnen oder Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG erstellt werden.
- (6) Die an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer müssen mehrheitlich die Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG besitzen.
- (7) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, müssen der Promotionskommission promotionsberechtigte Personen der entsprechenden Fächer anderer Fachbereiche der Universität - Gesamthochschule Siegen oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter angehören.
- (8) Über die in der Promotionskommission vertretenen Gutachterinnen oder Gutachter hinaus kann im Falle des § 11 Abs. 7 Satz 2 eine weitere promotionsberechtigte Person zur Begutachtung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuß auf Vorschlag der Promotionskommission.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission entscheidet gemäß § 11 Abs. 7 auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Note der Dissertation. Sie führt gemäß § 12 Abs. 3 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch, entscheidet über die Note der mündlichen Prüfung und legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission und beruft die Promotionskommission ein, bestimmt die Protokollanten, setzt die Termine der mündlichen Prüfungen fest, lädt zu diesen Prüfungen ein und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 11 Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3.

Bei einer hervorragenden Dissertation kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) = 0 vergeben werden.

- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat aus. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
- (5) Die Dissertation kann während der Auslagefrist von den Lehrenden der Hochschule eingesehen werden. Dissertation und Gutachten können während der Auslagefrist von den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Lehrenden des Fachbereichs eingesehen werden.

- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können die in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen innerhalb einer Woche nach Abschluß der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. Auf begründeten Antrag hin kann die Frist zur Stellungnahme um maximal zwei Wochen verlängert werden.
- (7) Die Promotionskommission soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme, gegebenenfalls mit der Auflage von Korrekturen, sowie über die Note der Dissertation entscheiden; eventuelle Stellungnahmen nach Absatz 6 müssen in der Promotionskommission beraten werden. Erheben eine oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter in der Sitzung der Promotionskommission gegen diese Entscheidung Einspruch, schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuß vor einer endgültigen Entscheidung die Einholung eines weiteren Gutachtens vor. § 9 Abs. 4 bis 6 sowie die Absätze 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 gelten sinngemäß.
- (8) Nach Abschluß der Bewertung der Dissertation ist der oder dem Promovierenden unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission Kenntnis zu geben. Der oder dem Promovierenden ist auf Antrag die Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren.

## § 12

### Mündliche Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest. Versäumt die oder der Promovierende schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß.
- (2) Die Noten der mündlichen Prüfung (Einzelnoten sowie Gesamtnote) können lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3
nicht genügend.		

Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) = 0 vergeben werden.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie beginnt mit einem höchstens 15-minütigen Bericht der oder des Promovierenden über die Dissertation. Das anschließende Rigorosum über die Dissertation und das Promotionsfach soll 45 Minuten dauern, das Rigorosum über die beiden angrenzenden Fächer je 30 Minuten. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt ein Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an. Das Rigorosum über die Dissertation und das Promotionsfach wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, die Rigorosen über die angrenzenden Fächer werden von den jeweiligen für die Prüfung bestimmten Personen

geleitet. Bei hergestellter Hochschulöffentlichkeit dürfen sich nur die Mitglieder der Promotionskommission an der mündlichen Prüfung beteiligen.

- (4) Die Note des Rigorosums über die Dissertation und das Promotionsfach wird als arithmetisches Mittel aus den Vorschlägen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 9 Abs. 4 errechnet. Die Noten der angrenzenden Fächer werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Die an der Notenfestsetzung nicht beteiligten Mitglieder der Promotionskommission haben beratende Stimme.
- (5) Über die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote erteilt. Sie wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den einzelnen Bestandteilen der mündlichen Prüfung errechnet. Das Rigorosum über die Dissertation und das Promotionsfach wird mit dem Faktor 2, die übrigen Bestandteile werden mit dem Faktor 1 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	0,5	”mit Auszeichnung” (summa cum laude),
bei einem Durchschnitt über	0,5 bis 1,5	”sehr gut” (magna cum laude),
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	”gut” (cum laude),
bei einem Durchschnitt über	2,5	”genügend” (rite).

- (6) Werden Teile der mündlichen Prüfung mit ”nicht genügend” beurteilt, kann die oder der Promovierende diese Teile einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Nicht genügende Leistungen können nicht kompensiert werden.

### **§ 13**

#### **Gesamtnote der Promotion**

Über die Promotion wird eine Gesamtnote erteilt. Sie wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet. Die Note der Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Gesamtnote ”mit Auszeichnung” kann nur erteilt werden, wenn keine der mündlichen Prüfungen schlechter als mit ”sehr gut” bewertet worden ist. Notenbezeichnungen und Notenziffern entsprechen der Regelung des § 12 Abs. 2.

### **§ 14**

#### **Pflichtexemplare und Druck der Dissertation**

- (1) Die oder der Promovierte ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung 4 Exemplare, die auf

alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch:

Entweder a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck

oder b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren

oder c) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In diesem Fall überträgt die oder der Promovierte der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Diese oder dieser kann auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der oder des Promovierten die Einreichungsfrist verlängern.

## § 15

### **Abschluß des Promotionsverfahrens**

(1) Mit der Annahme der Dissertation und dem Bestehen der mündlichen Prüfung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der oder dem Promovierten unverzüglich die Noten der Einzelleistungen sowie die Gesamtnote mit.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt den Abschluß des Verfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde trägt das Siegel des Fachbereichs und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 14 Abs. 1 erfolgt ist. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach Abschluß des Promotionsverfahrens eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, welche dieselben Angaben wie die Promotionsurkunde enthält. Diese vorläufige Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Dieser wird dem Rektorat und der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind beim Fachbereich aufzubewahren.

- (6) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist der oder dem Promovierten auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu geben.

## **§ 16**

### **Einstellung des Promotionsverfahrens**

- (1) Verzichtet die oder der Promovierende nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, gilt die Promotion als nicht bestanden. Von diesem Ergebnis sind der Fachbereichsrat, der Promotionsausschuß sowie die Promotionskommission zu unterrichten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der oder dem Promovierenden unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (3) Wird während des Promotionsverfahrens festgestellt, daß die oder der Promovierende wesentlich irreführende Angaben zu § 8 Abs. 2 gemacht hat, entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die oder der Promovierende muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Der Beschluß des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und der oder dem Promovierenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

## **§ 17**

### **Ehrenpromotion**

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber gemäß § 2 wird im Einvernehmen mit dem Senat verliehen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichs gestellt werden. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird ein Ausschuß gebildet, dem mindestens drei Mitglieder gemäß § 3 angehören; § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß. Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses beschließt der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

## **§ 18**

### **Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad mißbraucht hat. Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlußfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität - Gesamthochschule Siegen unterrichtet die Ministerin oder den Minister für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Ordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 13. April 1978 (Amtliche Mitteilung Nr. 2/1978), unbeschadet Absatz 2, außer Kraft.
- (2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Promotionsverfahren eröffnet worden, kann die Promovendin oder der Promovend wählen, ob auf das weitere Promotionsverfahren diese oder die bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltende Promotionsordnung angewendet werden soll.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.1.1997, 4.2.1998 und 10.2.1999, des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 10.2.1997 und 14.12.1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.1.1999 - 222 - 8101 - 135 -.

Siegen, den 12. März 1999

Der Rektor

( Universitätsprof. Dr. Walenta )